



Golfclub Bonn-Godesberg in Wachtberg e.V.

## **Beitragsordnung**

**für den**

**Golfclub Bonn-Godesberg in Wachtberg e.V.**

### **Ordentliche Mitglieder**

Der Jahresbeitrag für Jahresmitglieder beträgt 1.290,00 €

(bei monatlicher Zahlung: 110,00 € p.m.).

Zuzüglich wird mit Ende des Beitrittsjahres die Investitionsumlage in zehn jährlichen Raten á 510,00 € für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben, jedoch frühestens ab Vollendung des 40. Lebensjahres eines Mitglieds.

### **Inaktive Mitglieder**

ohne Spielberechtigung (§ 7 Abs. 1 der Satzung): Jahresbeitrag 260,00 € mit

eingeschränkter Spielberechtigung (§ 7 Abs. 2 der Satzung): Jahresbeitrag

600,00 €

### **Sonderregelungen**

Zweitmitglied: Jahresbeitrag 1.290,00 €, (bei monatlicher Zahlung: 110,00 € p.m.)

Kinder/Jugendliche bis 12 Jahre (deren Eltern Mitglieder im GC Bonn-Godesberg sind):  
erstes Kind jährlich 100,00 €, zweites und jedes weitere Kind 75,00 €

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (deren Eltern Mitglieder im GC Bonn-Godesberg sind):  
erstes Kind 250,00 €, zweites und jedes weitere Kind 200,00 €

Kinder/Jugendliche bis 12 Jahre (deren Eltern nicht Mitglieder im GC Bonn-Godesberg sind):  
jedes Kind jährlich 100 €

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (deren Eltern nicht Mitglieder im GC Bonn-Godesberg sind):  
jedes Kind jährlich 250 €

Mitglieder bis 28 Jahre jährlich 450,00 € (bei monatlicher Zahlung 40,00 € p.m.)

Mitglieder bis 35 Jahre jährlich 900,00 € (bei monatlicher Zahlung 80,00 € p.m.)

Die Zahlung des Jahresbeitrages in monatlichen Teilbeträgen setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung voraus. Alle Beiträge gelten jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem das jeweilige Lebensalter erreicht wird.

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder, die dem Club zukünftig beitreten bzw. ab dem 31.12.2016 beigetreten sind; für ordentliche Mitglieder, die vor dem 31.12.2016 die ordentliche Mitgliedschaft erworben und fristgerecht das ihnen gewährte Wahlrecht zwischen der bis 31.12.2015 und der ab 01.01.2016 geltenden Beitragsordnung bzw. zwischen dem Beitrag als „Einzelmitglied“ und als „Jahresmitglied“ gemäß der bis 31.12.2015 geltenden Beitragsordnung ausgeübt haben, bleibt die für sie jeweils geltende Regelung bezüglich des Mitgliedsbeitrags unberührt.